

1. Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dormagen vom 18.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV NW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungen zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dormagen vom 16.02.2009 beschlossen:

Die Benutzungsordnung wird zum 01.01.2019 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. §1, Abs. 1: Hier wurde der Begriff „Lernort“ eingefügt sowie der Passus, der auf den Kultur- und Sportbetrieb verweist, herausgenommen.
2. §2, Abs. 2 weist auf die Vorgaben der neuen DS-GVO hin.
3. §4, Abs. 2 und 3 werden neu hinzugefügt.
4. §4, Abs. 4 wurde um die neu eingeführten Konsolenspiele ergänzt; im Gegenzug wurden die Fristen für die nicht mehr im Angebot befindlichen Kassetten herausgenommen.
5. §4, Abs. 6: Hier wurde der Begriff „Fax“ entfernt.
6. §8, Abs. 5 wurde neu hinzugefügt.
7. §9, Abs. 3 alt wurde entfernt („Für die Nutzung des Internetzugangs werden Gebühren erhoben.“), da die Stadtbibliothek entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag ein frei zugängliches WLAN-Netz bereitstellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dormagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 18.12.2018

Erik Lierenfeld
Bürgermeister